

Der Rat der Stadt Herdecke hat am 30.03.2017 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Erster Teil: Sitzungen des Rates**

- § 1 Elektronisches Ratsinformationssystem
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder
- § 4 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis
- § 5 Fragen von Einwohnern
- § 6 Nichtöffentlichkeit von Sitzungen
- § 7 Beratung
- § 8 Anträge zum Verfahren
- § 9 Beratung und Abstimmung über Anträge zum Verfahren
- § 10 Anträge zur Sache
- § 11 Abstimmung über Anträge zur Sache
- § 12 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung
- § 13 Schriftführung, Niederschrift

### **Zweiter Teil: Fraktionen**

- § 14 Bildung von Fraktionen und innerfraktionelle Rechtsbeziehungen
- § 15 Beendigung von Fraktionen

### **Dritter Teil: Ausschüsse des Rates**

- § 16 Sitzungen der Ausschüsse
- § 17 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

### **Vierter Teil: Information**

- § 18 Anfragen von Ratsmitgliedern
- § 19 Anfragen von Ausschussmitgliedern

### **Fünfter Teil: Schlussvorschriften**

- § 20 Inkrafttreten

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<i>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</i>
<b>Erster Teil: Sitzungen des Rates</b>	
<p><b>§ 1 Elektronisches Ratsinformationssystem</b></p> <p>(1) Die Stadt Herdecke betreibt für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse des Rates (Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem (eRIS), das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen dient.</p> <p>(2) Die Stadt Herdecke ermöglicht den Mandatsträgern - unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung - den Zugang zu dem eRIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung. Hierfür können die Ratsmitglieder einmal in der Wahlperiode einen Zuschuss in Höhe von bis zu 200 Euro beantragen, sofern sie auf die gedruckten Sitzungsunterlagen verzichten und einen entsprechenden Kaufbeleg, der nicht älter als 6 Monate ist, vorlegen.</p> <p>(3) Die Stadt Herdecke stellt ein W-LAN-Netz im Ratssaal zur Verfügung, damit das eRIS unter Verwendung eines seitens der Bürgermeisterin zugelassenen Gerätes von den Ratsmitgliedern auch dort genutzt werden kann.</p> <p>(4) Mandatsträgerinnen/Mandatsträger nach Absatz 1, die das eRIS nutzen, sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das von ihnen hierzu verwendete Gerät durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllt,</li> <li>2. Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen be-</li> </ol>	

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
<p>ziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzuliegen,</p> <p>3. das von ihnen verwendete Gerät mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren.</p> <p>(5) Innerhalb des eRIS sind verfügbar zu machen</p> <p>1. für sämtliche Mandatsträgerinnen/Mandatsträger: Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen,</p> <p>2. für die Mitglieder des Rates: Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die nicht öffentlichen Sitzungen,</p> <p>3. für die Mitglieder der Ausschüsse des Rates (und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter): Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.</p>	
<p><b>§ 2 Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr von</p>	<p><b>§ 48 GO NRW Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der <b>Geschäftsordnung</b> zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Rats-</p>

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse	<i>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</i>
<p>1. einem Fünftel der Ratsmitglieder oder</p> <p>2. einer Fraktion</p> <p>nach Maßgabe des Satzes 2 benannt werden. Die Benennung muss schriftlich oder mittels E-Mail, die an die Adresse <a href="mailto:sitzungsdienst@herdecke.de">situationdienst@herdecke.de</a> zu richten ist, erfolgen und der Bürgermeisterin spätestens am Dienstag der zweiten Kalenderwoche vor dem Sitzungstag, 24.00 Uhr, zugehen.</p> <p>(2) In die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung wird der Punkt „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“ aufgenommen.</p> <p>(3) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vor Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erweitert,</li> <li>2. vor Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden, es sei denn, dass mindestens eine Fraktion der Absetzung widerspricht,</li> <li>3. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,</li> <li>4. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,</li> <li>5. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 und 3 GO NRW sowie des § 6 dieser Geschäftsordnung (Nichtöffentlichkeit</li> </ol>	<p><i>mitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der <b>Geschäftsordnung</b> geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.</i></p> <p><i>(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.</i></p> <p><i>(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</i></p>

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
<p>von Sitzungen) geändert.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache. Wurde in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 (Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung) die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.</p> <p>(5) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Herdecke fällt, hat der Rat, nachdem eine notwendige Erläuterungsmöglichkeit nach Absatz 4 Satz 2 gegeben wurde, die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 3 Nummer 2 von der Tagesordnung abzusetzen.</p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eingeladen. Nachträge zur Tagesordnung sind unter Beachtung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist möglich. Eine Übermittlung der Einladung erfolgt auf elektronischem Weg durch E-Mail, sofern das jeweilige Ratsmitglied dem zuvor zugestimmt hat.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage, in besonders dringenden Fällen drei Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Frist wird gewahrt, wenn die Einladung den</p>	<p><b>§ 47 GO NRW</b> <b>(Einberufung des Rates)</b></p> <p>(1) Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Im Übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die <b>Geschäftsordnung</b> zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der <b>Geschäftsordnung</b> Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.</p> <p>(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlasst die Aufsichtsbehörde die Einberufung.</p>

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
<p>Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht.</p> <p>(3) Soweit sich für ein Ratsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 oder</li> <li>2. dafür, dass die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 1 sowie etwaige Sitzungsvorlagen der Bürgermeisterin gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) unvollständig sind,</li> </ol> <p>trifft dieses Ratsmitglied die Obliegenheit, die Bürgermeisterin über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Ratsmitglied einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.</p>	<p><b>§ 62 GO NRW (Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters)</b></p> <p>(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. ...</p> <p>-----</p> <p><b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</b></p> <p><b>§ 126b Textform.</b></p> <p>Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. 2Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und</li> <li>2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.</li> </ol> <p><b>§ 187 Fristbeginn.</b></p> <p>(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.</p> <p>(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. 2Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.</p> <p><b>§ 188 Fristende.</b></p> <p>(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.</p> <p>(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen</p>

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b><i>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</i></b>
	<p>Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.</p> <p>(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.</p>
<p><b>§ 4 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis</b></p> <p>(1) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es die Bürgermeisterin vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es die Bürgermeisterin und die/den Schriftführer/Schriftführer hierüber zu unterrichten.</p> <p>(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen, soweit es sich um Beratungsgegenstände handelt, die in den jeweiligen Ausschüssen beraten wurden.</p> <p>(3) Die/Der Schriftführer/Schriftführer führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Ratsmitglieder und die in nicht öffentlicher Sitzung als Zuhörer/Zuhörer anwesenden Mitglieder der Ausschüsse durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben.</p>	<p><b>§ 48 GO NRW (Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen)</b></p> <p>(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der <b>Geschäftsordnung</b> an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p><b>§ 56 GO NRW (Fraktionen)</b></p> <p>(5) Soweit personenbezogene Daten an Ratsmitglieder oder Mitglieder einer Bezirksvertretung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder einer Gruppe oder eines einzelnen Ratsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.</p>
<p><b>§ 5 Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern</b></p> <p>(1) Einwohnerinnen und Einwohner können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“ (§ 2 Absatz 2) in einer Sitzung des Rates jeweils bis zu zwei Fragen stellen; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Fragen dürfen sich nicht auf Punkte der Tagesordnung dieser Sit-</p>	<p><b>§ 48 GO NRW (Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen)</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der <b>Geschäftsordnung</b> geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tages-</p>

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
<p>zung beziehen. Satz 1 gilt nicht für Ratsmitglieder.</p> <p>(2) Die Fragen werden durch die Bürgermeisterin oder durch eine/einen durch diese hiermit beauftragten Bedienstete/Bediensteten in der Sitzung mündlich beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt, jedoch hat jede Fraktion das Recht einer kurzen Stellungnahme. Der Tagesordnungspunkt „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“ dauert bis zu 30 Minuten.</p>	<p>ordnung sind von ihm öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.</p>
<p><b>§ 6 Nichtöffentlichkeit von Sitzungen</b></p> <p>(1) In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln</p> <p>1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber; dies gilt nicht für</p> <p>a) Wahlen und Beschlüsse nach § 50 Absätze 2 bis 4 GO NRW,</p> <p>b) Wahlen nach § 67 Absätze 1 und 2 GO NRW,</p> <p>c) Beschlüsse nach § 66 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 GO NRW,</p> <p>d) Abberufungen nach § 67 Absatz 4 und nach § 71 Absatz 7 GO NRW;</p> <p>2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen und Personenvereinigungen.</p> <p>3. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, insbesondere</p> <p>a) Vergaben, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht,</p> <p>b) Grundstücksgeschäfte.</p> <p>4. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenver-</p>	<p><b>§ 48 GO NRW</b> <b>(Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen)</b></p> <p>(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die <b>Geschäftsordnung</b> kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p> <p>-----</p> <p><b>Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO -)</b></p> <p><b>§ 2</b> <b>(Anwendungsbereich)</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene</p>



<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
<p>einigungen, an denen die Stadt Herdecke beteiligt ist (§ 113 GO NRW), soweit die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht der Stadt Herdecke dies erfordert.</p> <p>5. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch offenbart werden.</p> <p>6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die betroffene Person oder Personenvereinigung in eine öffentliche Behandlung der Angelegenheit zuvor schriftlich eingewilligt hat</li> <li>oder</li> <li>2. schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.</li> </ol>	<p>Daten verarbeiten. ...</p> <p>...</p> <p>(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.</p> <p><b>§ 3 (Begriffsbestimmungen)</b></p> <p>(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).</p>
<p><b>§ 7 Beratung</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.</p> <p>(2) Ein Ratsmitglied, das sich an der Beratung und Abstimmung zu der aufgerufenen Angelegenheit nicht beteiligen darf, hat dies unmittelbar nach dem Aufruf gemäß Absatz 1 anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 2 Absatz 1 Satz</p>	<p><b>§ 69 GO NRW (Teilnahme an Sitzungen)</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p><b>§ 43 GO NRW (Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder)</b></p>

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
<p>1 beraten, so ist dem Verlangenden zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.</p> <p>(4) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Die Bürgermeisterin erteilt den Ratsmitgliedern sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Ratsmitglied das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der jeweilige Wortbeitrag soll die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Die Rednerinnen und Redner sollen frei sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden. Das Verlesen einzelner Schriftstücke ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Bürgermeisterin zulässig, soweit es sich nicht um formulierte Anträge handelt. Verlesene Schriftstücke müssen nach Beendigung der Rede der/dem Schriftführer/in/Schriftführer für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift überlassen werden. Die/Der Rednerin/Redner darf während des Wortbeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.</p> <p>(5) Die Beratung wird durch die Bürgermeisterin beendet.</p>	<p>(2) Für die Tätigkeit als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 mit folgenden Maßgaben entsprechend:</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen gegenüber dem Bezirksvorsteher und bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;</li> <li>4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss;</li> <li>5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung beziehungsweise vom Ausschuss durch Beschluss festgestellt;</li> </ol> <p>...</p> <p><b>§ 31 GO NRW (Ausschließungsgründe)</b></p> <p>(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluss, vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.</p>
<p><b>§ 8 Anträge zum Verfahren</b></p> <p>(1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderung der Tagesordnung (§ 2 Absatz 3),</li> <li>2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 7), namentlich auf</li> </ol>	

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b><i>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</i></b>
<p>a) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Wortbeiträgen („Schluss der Wortanmeldungen“),</p> <p>b) Beendigung der Aussprache („Schluss der Debatte“), sofern jede Fraktion bereits mindestens einmal zu Wort gekommen ist und die Antragstellerin / der Antragsteller bisher zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht das Wort hatte,</p> <p>c) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss,</p> <p>d) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates,</p> <p>3. ein bestimmtes Abstimmungsverfahren, namentlich auf</p> <p>a) geheime oder</p> <p>b) namentliche Abstimmung,</p> <p>4. Unterbrechung der Sitzung,</p> <p>können in einer Sitzung von einem Mitglied des Rates gestellt werden.</p> <p>(2) Die/Der Antragstellerin/Antragsteller hat mit dem Zuruf "Zum Verfahren" oder durch gleichzeitiges Heben beider Hände um das Wort zu bitten, das ihr/ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Während des Redebeitrags eines anderen Mitglieds des Rates darf die/der Antragstellerin/Antragsteller den Antrag durch Heben beider Hände zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.</p>	

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
<p><b>§ 9 Beratung und Abstimmung über Anträge zum Verfahren</b></p> <p>(1) Über Anträge zum Verfahren (§ 8) wird</p> <p>a) in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 3 (Anträge zum Abstimmungsverfahren) unmittelbar vor der Abstimmung über die zu dem jeweiligen Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Sache,</p> <p>b) in den übrigen Fällen unmittelbar nach der Antragstellung</p> <p>beraten und abgestimmt. § 2 Absatz 5 (Gegenstände außerhalb des Aufgabenbereichs der Stadt Herdecke) bleibt unberührt.</p> <p>(2) Ein Antrag zum Verfahren kann durch die/den Antragstellerin/Antragsteller kurz mündlich begründet werden. Sodann ist jeweils einem Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Ratsmitglieder, die einer Fraktion oder Gruppe nicht angehören. Die Redebeiträge nach den vorstehenden Sätzen sollen drei Minuten jeweils nicht überschreiten.</p> <p>(3) Über einen Antrag nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 (Unterbrechung der Sitzung) ist vorrangig abzustimmen. Im Übrigen wird über den jeweils weiter gehenden Antrag zum Verfahren vorrangig abgestimmt.</p>	<p><b>Hinweis in Ergänzungsspalte der Textausgabe zur Reihenfolge (vgl. § 9 Absatz 3):</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,</li> <li>2. Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung,</li> <li>3. Anträge auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,</li> <li>4. Anträge auf eine sonstige Änderung der Tagesordnung,</li> <li>5. Anträge auf Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss,</li> <li>6. Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates,</li> <li>7. Anträge auf Beendigung der Aussprache („Schluss der Debatte“),</li> <li>8. Anträge auf Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Redebeiträgen („Schluss der Wortanmeldungen“),</li> <li>9. Anträge auf geheime Abstimmung,</li> <li>10. Anträge auf namentliche Abstimmung.</li> </ol>
<p><b>§ 10 Anträge zur Sache</b></p> <p>(1) Anträge, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache),</p>	<p><b>§ 50 GO NRW (Abstimmungen)</b></p> <p>(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen</p>

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse	<i>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</i>
<p>können gestellt werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einem Mitglied des Rates oder</li> <li>2. einer Fraktion des Rates.</li> </ol> <p>(2) Anträge nach Absatz 1 können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. schriftlich vor dem Sitzungstag oder während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 7)</li> </ol> <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. mündlich während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 7) zur Niederschrift</li> </ol> <p>gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.</p> <p>(3) Ein in einer Sitzungsvorlage der Bürgermeisterin enthaltener Beschlussvorschlag gilt als Antrag der Bürgermeisterin nach Absatz 1 Nummer 1.</p>	<p>abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.</p> <p>(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.</p> <p>(4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium</p>

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
	<p>aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.</p> <p>(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.</p> <p>(6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschlussgrund nach § 31 besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Gesetzliche Anhörungs-, Anregungs- oder Antragsrechte gegenüber dem Rat bestehen gegenwärtig etwa für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das <b>Integrationsgremium</b> (Anregungs- und Stellungnahmerecht gemäß § 27 Absatz 8 Satz 2 GO NRW),</li> <li>• den <b>Jugendhilfeausschuss</b> (Anhörungs- und Antragsrecht gemäß § 71 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).</li> </ul> <p>Das <b>Antragsrecht</b> des Jugendhilfeausschusses wird deklaratorisch in die Geschäftsordnung aufgenommen. <b>Anhörungs-, Anregungs- und Stellungnahmerechte</b> bleiben in ihrer rechtlichen Qualität jedoch hinter dem Antragsrecht zurück und werden daher zur Vermeidung von Missverständnissen in der Geschäftsordnung nicht erwähnt.</p>
<p><b>§ 11 Abstimmung über Anträge zur Sache</b></p> <p>(1) Nach Beendigung der Beratung stellt die Bürgermeisterin die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weitergehende Antrag Vorrang.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.</p> <p>(3) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen.</p> <p>(4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mit-</p>	<p><b>§ 50 GO NRW (Abstimmungen)</b></p> <p>(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der <b>Geschäftsordnung</b> zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die <b>Geschäftsordnung</b> kann weitere Regelungen treffen.</p> <p>...</p> <p>(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Be-</p>

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
<p>glieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(5) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Bürgermeisterin bekannt gegeben.</p> <p>(6) Persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Rates sind nur im unmittelbaren Anschluss an die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses nach Absatz 5 zulässig. Persönliche Erklärungen sind Stellungnahmen zu dem Ablauf der Beratung oder zu dem eigenen Abstimmungsverhalten.</p> <p>(7) Die Bürgermeisterin beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.</p>	<p>rechnung der Mehrheit mit.</p> <p>(6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.</p> <p><b>§ 54 GO NRW (Widerspruch und Beanstandung)</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister kann einem Beschluss des Rates spätestens am dritten Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Rates, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.</p> <p>(2) Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.</p> <p><b>§ 43 GO NRW (Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder)</b></p> <p>(4) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder, wenn sie</p> <p>a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,</p> <p>b) bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war,</p> <p>c) der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.</p>
<p><b>§ 12 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung</b></p>	<p><b>§ 51 GO NRW (Ordnung in den Sitzungen)</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen,</p>

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
<p>(1) Die Bürgermeisterin kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine/einen Rednerin/Redner zur Sache rufen,</li> <li>2. ein Ratsmitglied zur Ordnung rufen.</li> </ol> <p>(2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Bürgermeisterin an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.</p> <p>(3) Wurde ein Ratsmitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen, kann es ohne vorherige Aussprache durch Beschluss des Rates von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn an Stelle eines zweiten Ordnungsrufs ein Wortentzug erfolgte (Absatz 2).</p> <p>(4) Sitzungsleitende Maßnahmen der Bürgermeisterin (Absätze 1 und 2) und ein Ausschluss von der Sitzung (Absatz 3) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.</p>	<p>eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) In der <b>Geschäftsordnung</b> kann bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluss des Rates einem Ratsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.</p> <p>(3) Enthält die <b>Geschäftsordnung</b> eine Bestimmung gemäß Absatz 2, so kann der Bürgermeister, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.</p>
<p><b>§ 13 Schriftführung, Niederschrift</b></p> <p>(1) Sofern eine/ein Bedienstete/Bediensteter der Stadt Herdecke durch Beschluss des Rates zur/zum Schriftführerin/Schriftführer bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit der Bürgermeisterin.</p> <p>(2) Die Niederschrift muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,</li> <li>2. die Namen der Sitzungsteilnehme-</li> </ol>	<p><b>§ 52 GO NRW (Niederschrift der Ratsbeschlüsse)</b></p> <p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.</p> <p>(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.</p>



<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
<p>rinnen und -teilnehmer; dies gilt auch für als ZuhörerIn oder ZuhörerIn in der nicht öffentlichen Sitzung anwesende Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,</p> <p>3. die behandelten Gegenstände,</p> <p>4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,</p> <p>5. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten;</p> <p>ein Wortprotokoll wird nicht geführt.</p> <p>(3) Jedem Ratsmitglied ist eine Kopie der Niederschrift zuzuleiten. Die Bestimmungen des § 1 über das elektronische Ratsinformationssystem bleiben unberührt. Die Kopie soll den Ratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Tag der nächsten Ratssitzung zugehen. Im Fall einer Änderung der Niederschrift sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.</p>	
<b>Zweiter Teil: Fraktionen des Rates</b>	
<p><b>§ 14 Bildung von Fraktionen und innerfraktionelle Rechtsbeziehungen</b></p> <p>(1) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Namen der Fraktion,</li> <li>2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,</li> <li>3. die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder der Mitglieder des Fraktionsvorstandes und</li> </ol>	<p><b>§ 56 GO NRW (Fraktionen)</b></p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern, in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe im Rat oder in einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.</p>

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse	<i>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</i>
<p>ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter,</p> <p>4. eine Kopie des Fraktionsstatuts,</p> <p>5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird,</p> <p>6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.</p> <p>(2) Die Aufnahme von Hospitanten (§ 56 Absatz 4 Satz 3 GO NRW) ist zulässig.</p> <p>(3) Scheidet ein Ratsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.</p>	<p>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.</p> <p>(3) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.</p> <p>(4) Ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion kann Ratsmitglied sein. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die <b>Geschäftsordnung</b>. Die <b>Geschäftsordnung</b> bestimmt auch, ob eine Fraktion ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, als Hospitant aufnehmen kann. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(5) Soweit personenbezogene Daten an Ratsmitglieder oder Mitglieder einer Bezirksvertretung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Mitarbeiter einer Fraktion oder einer Gruppe oder eines einzelnen Ratsmitgliedes nach Absatz 3 Satz 4 zulässig, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.</p>
<p><b>§ 15 Beendigung von Fraktionen</b></p> <p>(1) Die Auflösung einer Fraktion ist der</p>	

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b><i>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</i></b>
<p>Bürgermeisterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,</li> <li>2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Gemeinde,</li> <li>3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen gemeindlichen Zuwendungen nach § 56 Absatz 3 GO NRW.</li> </ol> <p>(2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder</li> <li>2. im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW,</li> </ol> <p>ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Gemeinde an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Rates nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion.</p> <p>(3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 14 Absatz 3 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.</p>	
<b>Dritter Teil: Ausschüsse des Rates</b>	
<b>§ 16 Sitzungen der Ausschüsse</b>	<b>§ 57 GO NRW</b>

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
<p>(1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen des ersten Teils entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Einladungen sowie die jeweilige Tagesordnung zu den Ausschusssitzungen sind vor dem Sitzungstag nachrichtlich auch den Ratsmitgliedern und den stellvertretenden Ausschussmitgliedern zu übersenden. § 58 Absatz 2 letzter Satz GO NRW bleibt unberührt.</p> <p>(3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, informiert das Mitglied des Ausschusses unverzüglich ihre/seine Stellvertretung.</p> <p>(4) Die Tagesordnung für eine Ausschusssitzung endet mit dem Punkt „Anfragen und Anregungen“. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, unter diesem Tagesordnungspunkt mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung beziehen dürfen und in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen, zu stellen. Eine Aussprache oder Beschlussfassung ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen sind Kopien der Niederschriften der Sitzung auch jedem Ratsmitglied und jedem stellvertretenden Ausschussmitglied zuzuleiten oder ihm mit seinem Einverständnis nur im eRIS zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(6) Die Bildung eines Unterausschusses oder ähnlicher Einrichtungen durch einen Ausschuss ist unter spezialgesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Im Übrigen können sie auf Vorschlag des Ausschusses - zur Vorberatung für den Ausschuss in bestimmten Arten von Angelegenheiten - durch den Rat gebildet werden. Der</p>	<p><b>(Bildung von Ausschüssen)</b></p> <p>(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. ...</p> <p><b>§ 58 GO NRW (Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren)</b></p> <p>(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der <b>Geschäftsordnung</b> können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der</p>

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<b>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</b>
<p>Vorschlag muss folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name des Unterausschusses oder der Einrichtung,</li> <li>2. Zusammensetzung (Anzahl der Mitglieder, Vorsitz),</li> <li>3. Arten der Angelegenheiten (Fallgruppen).</li> </ol>	<p>Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.</p>
<p><b>§ 17 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</b></p> <p>Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen nach dem Sitzungstag weder von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p>	<p><b>§ 57 GO NRW (Bildung von Ausschüssen)</b></p> <p>(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der <b>Geschäftsordnung</b> zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>
<p><b>Vierter Teil: Information</b></p>	
<p><b>§ 18 Anfragen von Ratsmitgliedern</b></p> <p>(1) Ein Ratsmitglied kann in Angelegenheiten der Stadt Herdecke Anfragen an die Bürgermeisterin richten (§§ 47 Absatz 2 Satz 2, 55 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin beantwortet Anfragen mündlich während einer Sitzung des Rates oder außerhalb einer Sitzung in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gegenüber allen Ratsmitgliedern.</p> <p>(3) Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt, die in der Sitzung des Rates beantwortet werden sollen, sind möglichst so rechtzeitig an die Bürgermeisterin schriftlich oder mittels E-Mail an die Adresse <a href="mailto:sitzungsdienst@herdecke.de">situationdienst@herdecke.de</a> zu richten, dass sie bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden</p>	<p><b>§ 47 GO NRW (Einberufung des Rates)</b></p> <p>(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die <b>Geschäftsordnung</b> zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.</p> <p><b>§ 55 GO NRW (Kontrolle der Verwaltung)</b></p> <p>(1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist dessen Mitglied in gleicher Weise berechtigt und der Bürgermeister verpflichtet.</p>

<b>Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Herdecke und seine Ausschüsse</b>	<i>Hinweise auf Rechtsgrundlagen</i>
<p>können. Gehen die Anfragen zu einem späteren Zeitpunkt ein, so sollen sie nur behandelt werden, wenn sie mindestens drei Werktage vor der Sitzung der Bürgermeisterin zur Beantwortung zugeleitet worden sind. Andernfalls wird ihre Beantwortung auf die nächstfolgende Sitzung verschoben.</p> <p>(4) Über Anfragen und hierauf gegebene Antworten findet eine Aussprache nicht statt.</p>	
<p><b>§ 19 Anfragen von Ausschussmitgliedern</b></p> <p>Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 18 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses zulässig sind.</p>	
<p><b>Fünfter Teil: Schlussvorschriften</b></p>	
<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herdecke vom 10.12.2009 außer Kraft.</p>	